

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Sport
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 30. Januar 2012

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 37 / Nr. 7)

geändert durch zweite Änderungsordnung vom 29. Mai 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 543 / Nr. 78) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Besondere Bestimmungen für das Praxismodul Berufsfeld
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Kompensationsregelung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1 und Anlage 2:
Studienplan für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen für das Studienfach Sport

¹ Inhaltsübersicht: § 8 Wortlaut „Berufsfeldpraktikum im Fach Sport“ ersetzt durch den Wortlaut „Praxismodul Berufsfeld“, § 10 der Wortlaut „Wiederholung von Prüfungsleistungen“ ersetzt und unter Anlage 1 und Anlage 2 wird das Wort „Lehramt“ ersetzt durch den Wortlaut „mit der Lehramtsoption“ durch das Wort „Kompensationsregelung“ durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

Der Wortlaut „mit Lehramtsoption“ durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „mit der Lehramtsoption“.

Das Wort „Fach“ durchgängig ersetzt durch das Wort „Studienfach“.

Das Wort „Unterrichtsfach“ durchgängig ersetzt durch das Wort „Studienfach“.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Sport im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Die Einschreibung zum Studium im Teilstudiengang Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer durch die Universität organisierten Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Ordnung für die Eignungsprüfung für das Studienfach Sport in den Bachelorstudiengängen mit der Lehramtsoption Berufskollegs, Gymnasien und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie Grundschulen² an der Universität Duisburg-Essen.

§ 3 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module

(1) Ziel des wissenschaftlichen Studiums im Bachelorstudiengang Sport mit der Lehramtsoption Grundschulen ist die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen, die eine Tätigkeit in verschiedenen Berufsfeldern ermöglichen. Dies gilt für den Bereich des Gesundheitswesens, für die Beschäftigung in Sportvereinen und Sportverbänden, in Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung, in der Wirtschaft, in den Medien und in der sportwissenschaftlichen Forschung. Entsprechend soll der Bachelorstudiengang Sport mit der Lehramtsoption Grundschulen zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.

Gleichzeitig soll der erfolgreiche Studienabschluss in der Sportwissenschaft auch für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das³ Lehramt an Grundschulen qualifizieren.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Sportwissenschaft - in Theorie und Praxis - beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken sowie die für den Übergang in die Berufspraxis oder den Masterstudiengang für das Lehramt an⁴ Grundschulen notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben.

² § 2 Satz 2 Wortlaut „Berufskollegs, Grundschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durch den Wortlaut „Berufskollegs, Gymnasien und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie Grundschulen“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

³ § 3 Abs. 1 Satz 4 der Wortlaut „der Masterausbildung im“ durch den Wortlaut „des Masterstudiengangs für das“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

⁴ § 3 Abs. 2 der Wortlaut „die Masterausbildung im Lehramt“ durch den Wortlaut „den Masterstudiengangs für das Lehramt an“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

(3) Der Studiengang⁵ Sport im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen umfasst insgesamt 8 Module (vgl. Anlage 1 und 2). Diese gliedern sich in drei sportwissenschaftliche Grundlagenmodule, ein Vertiefungsmodul, drei sport- und bewegungspraktische Module, die zugleich in einen Kenntnisse vermittelnden Theorierahmen eingebunden sind, sowie einem optional zu studierendem berufsfeldbezogenen Modul.

(4) Die drei sportwissenschaftlichen⁶ Grundlagenmodule gliedern sich in ein pädagogisch-bewegungstheoretisches (Modul A), ein medizinisch orientiertes (Modul B) und ein bewegungs- und trainingswissenschaftlich orientiertes Modul (Modul C).

Im Modul A eignen sich die Studierenden ein (Grundlagen-)Verständnis für einen historisch, sozialwissenschaftlichen und anthropologisch fundierten pädagogischen Umgang mit (den Phänomenen) Bewegung, Spiel und Sport an.

Sie erlangen Wissen zum Verständnis, zur Bewertung und berufsfeldspezifische Umsetzung grundlegender Informationen aus dem Bereich der Sportdidaktik. Sie verfügen über Fähigkeiten, ein selbstbewusstes und sozial orientiertes Handeln in Bewegung, Spiel und Sport zu fördern, insbesondere über Selbständigkeit, Eigeninitiative, Situationsreflexion und Teamarbeit sowie zur Kommunikation und Verständigung, kennen verschiedene Möglichkeiten und haben ein Verständnis über Planungskompetenzen und Gestaltungskompetenzen von Bildungsveranstaltungen zu Bewegungsarrangements und können diese umsetzen.

Im Modul B entwickeln die Studierenden die Fähigkeit zur theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Fragestellungen hinsichtlich Bewegung, Sport und Gesundheit. Sie erwerben ein physiologisches und anatomisches Grundlagenwissen, das für das motorische Lernen notwendig ist. Sie kennen unterschiedliche Zugänge zum Erwerb von motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, verfügen über die Kompetenz zur Diagnose motorischer Fähigkeiten und können Vermittlungs- und Anwendungsformen für die unterschiedlich ausgeprägten Fähigkeiten einordnen.

Im Modul C erlangen die Studierenden die Fähigkeit zum Verständnis, zur Bewertung und zur berufsfeldspezifischen Umsetzung grundlegender Informationen aus den Bereichen der Bewegungs- und Trainingslehre.

(5) In den sport- und bewegungspraktischen Modulen (Module F, G, H) erarbeiten die Studierenden den Zusammenhang grundlegender Thematisierungen von Bewegung und Bewältigung von Bewegungsproblemen bzw. Habitusformen wie Spielen, Gestalten und Varianten im Sinne von sportartenübergreifenden bzw. sportunabhängigen Bewegungsaktivitäten bei Kindern, die jeweils mit der entsprechenden Theorie der Bewegungs- und Sportpraxis reflektiert werden sollen. Die Studierenden erwerben

⁵ § 3 Abs. 3 Satz 1 das Wort „Teilstudiengang“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

⁶ § 3 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort „drei“ das Wort „sportwissenschaftlichen“ und die neuen Sätze 3 und 4 eingefügt, die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den neuen Sätzen 5 bis 8 durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

ben grundlegende Kompetenzen (Gestaltungskompetenz, Leistungskompetenz und Handlungskompetenz) zur Vermittlung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten. Die Theorie der Praxismodule F-H wird praxisbegleitend vermittelt.

(6) Das Vertiefungsmodul D dient der Auseinandersetzung mit sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Problemstellungen und Themen zu kindlichen Modernisierungsprozessen auf theoretischer als auch praktischer Ebene.

(7) Im optional zu studierenden Praxismodul Berufsfeld⁷ sollen den Studierenden exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Organisationen und anderen Einrichtungen potenzieller⁸ Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die praktischen Tätigkeiten und die Organisation in sport-/bewegungs- und gesundheitswissenschaftlichen Anwendungs- bzw. Forschungsfeldern erworben werden. Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen⁹ soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Sie erlernen berufsfeldbezogene Organisationsfähigkeit, realistische Zeit- und Arbeitsplanung, sowie Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement und verbessern ihre Kommunikations- und¹⁰ Kooperationsfähigkeit. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur Erschließung und kritischen Sichtung von Anwendungs- und Berufsfeldern. Des Weiteren entwickeln sie ein professionelles Selbstkonzept.

(8) Die 8 Module stellen jeweils inhaltlich zusammenhängende und in sich abgeschlossene Lehreinheiten dar, die innerhalb von einem bzw. zwei Semestern studiert und abgeschlossen werden können. Sie führen je zu spezifischen Kompetenzen und Qualifikationen, die in einzelnen Modulprüfungen am Ende eines Moduls bzw. in begleitenden Prüfungen innerhalb eines Moduls nachzuweisen sind.

§ 4

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring

(1) Im Studienfach Sport gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

- Vorlesung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum

⁷ § 3 Abs. 7 Satz 1 der Wortlaut „Modul Berufsfeldpraktikum (BFP)“ durch den Wortlaut „Praxismodul Berufsfeld“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

⁸ § 3 Abs. 7 Satz 1 das Wort „zukünftiger“ durch das Wort „potenzieller“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

⁹ § 3 Abs. 7 Satz 3 der Wortlaut „wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹⁰ § 3 Abs. 7 Satz 4 nach dem Wortlaut „und verbessern ihre“ der Wortlaut „Kommunikations- und“ eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

- Projekt
- Exkursion
- Sportpraktische Übungen

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien sind Veranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Studienfaches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden eines Studienfaches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen eignen sich dazu, grundlegende didaktische/methodische Erfahrungen und Kenntnisse für die Planung, Organisation und Durchführung von Sportfreizeiten zu vermitteln. Den Studierenden kann dabei eine Sportart bzw. ein Sportbereich näher gebracht werden. Des Weiteren ermöglichen sie im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

Sportpraktische Übungen beinhalten die Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche. In den methodisch-praktischen Veranstaltungen wird wissenschaftliches Wissen, insbesondere aus den Bereichen der Bewegungs- und Trainingswissenschaften, der Lern- und Motivationspsychologie, Sportsdidaktik und -methodik auf der Folie der Sportarten angewandt. Ebenso dienen sportpraktische Übungen der Ausbildung und der Realisation des sportspezifischen Könnens der Studierenden.¹¹

¹¹ § 4 Abs. 1 Satz 18 neu gefasst und die neuen Sätze 19 und 20 angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

(2) In¹² Praktika, Exkursionen und sportpraktischen Übungen sind zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung sowie die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden erforderlich.

(3) Die Studierenden können bei Einschreibung in den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen *nicht*, wie in § 6 Absatz 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung angegeben, die Fakultät Bildungswissenschaften für das Mentoring-Programm auswählen. Dies ist nur in Verbindung mit der Einschreibung in das Studienfach Sport möglich, welches der Fakultät für Bildungswissenschaften zugeordnet ist. Die Organisation, Verantwortung und Betreuung des Mentoring-Programms im Studienfach Sport liegt¹³ allein in der Verantwortlichkeit des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften.

Ziel des Mentoring-Systems des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften ist es, durch eine umfassende, bedarfsgerechte Betreuung der Studierenden ein verbessertes Selbstmanagement und eine höhere Studienzufriedenheit zu bewirken. Das Mentoring-System gliedert sich analog zum Studienverlauf der Bachelorstudiengänge mit sechs Semestern Regelstudienzeit in drei Phasen: die Studieneingangsphase, die Phase des Studienverlaufs und die Studienabschlussphase.

§ 5 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss für das Studienfach Sport im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

¹² § 4 Abs. 2 der Wortlaut „Seminaren,“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹³ § 4 Abs. 3 Satz 3 das Wort „jedoch“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

§ 6

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Die Teilnahme an sportpraktischen Lehrveranstaltungen und damit auch die Zulassung zur Modulprüfung/Studienleistung in den fachpraktischen Modulen setzt den Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses nach der gültigen Ausbildungsverordnung voraus.

Die Teilnahme an der sportpraktischen Lehrveranstaltung F1 im Modul F und damit auch die Zulassung zur Modulprüfung/Studienleistung setzt darüber hinaus den Nachweis über den Erwerb eines DRSA-Silber-Abzeichens nach der gültigen Ausbildungsverordnung voraus.¹⁴

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die Einschreibung innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist und Form voraus (Ausschlussfrist). Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.¹⁵

§ 7¹⁶

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsformen sind die Bachelorarbeit sowie die Leistungen in folgenden Formen:

1. Mündliche Prüfung (Abs. 2)
2. Klausurarbeiten (Abs. 3)
3. Referat (Abs. 4)
4. Hausarbeit (Abs. 5)
5. Portfolioprüfung (Abs. 6)
6. Fachpraktische Prüfung (Abs. 7)
7. Projektarbeit (Abs. 8)

(2) Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung mündlicher Prüfungen für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen sind in § 18 GPO geregelt. Die Dauer der mündlichen Prüfung im Studienfach Sport beträgt als Einzelprüfung 15- 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu erweitern.

(3) Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung von Klausurarbeiten für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen sind in § 19 GPO geregelt. Eine Klausur im Studienfach Sport hat in der Regel einen Umfang von 90 Minuten. Werden in einer Klausur mehrere Module geprüft, kann die Klausurzeit entsprechend verlängert werden.

Zur Bewertung der Klausur im Studienfach Sport werden die inhaltlichen (Studienfachkenntnis) sowie die formalen (Lesbarkeit, Ausdrucksfähigkeit, Rechtschreibfähigkeit) Kenntnisse mit einbezogen.

¹⁴ § 6 Abs. 1 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹⁵ § 6 Abs. 2 der bisherige Wortlaut des Satzes 2 durch neuen Wortlaut ersetzt und Abs. 3 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹⁶ § 7 geändert durch erste Änderungsordnung vom 02.10.2012 (VBl Jg. 10, 2012 S. 815 / Nr. 111), in Kraft getreten am 10.10.2012

(4) Ein Referat umfasst

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Dauer des Referats kann zwischen 30 und 90 Minuten betragen. Über die genaue Dauer des Referats erfolgt eine Vorbesprechung mit dem Prüfer oder mit der Prüferin. Ein Referat wird in der Regel kombiniert mit einem Handout für die Zuhörer. Das Handout muss die wesentlichen Informationen des Referats enthalten und muss für alle Zuhörer zugänglich sein.¹⁷

Kriterien für Referate:

- Freies Sprechen
- Mediale Präsentation
- Literaturangaben auf dem Handout etc.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Informationen zu Thema, Literatur, Umfang der Arbeit erhalten die Teilnehmer mittels Absprache mit dem Prüfer oder mit der Prüferin.

In die Bewertung gehen folgende Kriterien mit ein:

- Fachliche Kompetenz (Wissensgehalt)
- Ausreichende Recherche der Literatur (möglichst neueren Datums)
- Formale Kriterien: Gliederung, Layout, Verzeichnisse, Ausdruck, Rechtschreibung etc.

Die näheren Bestimmungen für Hausarbeiten werden durch den Prüfer und die Prüferin festgelegt. (vgl. § 20 Abs. 2 GPO)

(6) Für eine optionale mündliche Ergänzungsprüfung im Rahmen einer Portfolioprüfung hat der Prüfungsausschuss einen Zeitrahmen von 15-30 Minuten festgelegt. Die näheren Bestimmungen für Portfolioprüfungen werden durch den Prüfer und die Prüferin festgelegt. (vgl. § 20 Abs. 2 GPO).¹⁸

(7) Eine fachpraktische Prüfung besteht immer aus zwei Anteilen - Klausur oder mündl. Prüfung und sportpraktischer Prüfung.

Die Klausur hat einen Umfang von 90 Minuten, die alternative mündl. Prüfung besitzt eine Dauer von ca. 20 min. Beide Prüfungsformen behandeln Themen der jeweiligen Veranstaltung. Der sportpraktische Prüfungsteil findet in der Regel zum letzten Veranstaltungstermin des Semesters statt. Die Inhalte der Prüfung sowie kurzfristige Änderungen der Prüfungsanteile werden durch den Prüfer oder

die Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben. Eine fachpraktische Prüfung wird benotet. Der Prüfling erfährt seine Teilnote in der Praxis unmittelbar nach der Prüfung.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Prüfungsanteile Klausur oder mündl. Prüfung und sportpraktische Prüfung (Rundung entsprechend der GPO).

Die näheren Bestimmungen für den fachpraktischen Anteil der Prüfung werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin festgelegt und rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

(8) Eine Projektarbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse in einem mündlichen Vortrag von in der Regel 20 Minuten,
- die Projektabnahme.

Die näheren Bestimmungen für die Projektarbeit werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin festgelegt und rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

(9) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind im Studienach Sport weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Kontrolle des Lernstandes der Studierenden. Sie stellen keine Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen dar. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

Studienleistungen treten in folgenden Formen auf:

1. Erfolgreiche Teilnahme (Abs. 10)
2. Protokoll (Abs. 11)
3. Referat (Abs. 12)
4. Hausarbeit (Abs. 13)
5. Portfolio (Abs. 14)

(10) Die erfolgreiche Teilnahme dient der Prüfungsvorbereitung und der individuellen Kontrolle des Lernstandes. Prozessbegleitend oder punktuell zum Abschluss des Kurses muss der Teilnehmer vorgegebene Mindestanforderung (praktisch und theoretisch (schriftlich oder mündlich)) erbringen, die über den Erfolg der Teilnahme bestimmt. Es werden keine Noten erteilt, sondern es wird lediglich ein Bestehen der Mindestanforderungen bestätigt. Die Vorgaben für die Mindestanforderungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(11) Ein Protokoll informiert sachlich, knapp und präzise über eine Veranstaltung. Es kann in Form eines Verlaufs-, Ergebnis- oder Stundenprotokolls gefordert werden.

¹⁷ § 7 Abs. 4 Satz 5 der Wortlaut „(vgl. § 20 Abs. 2 GPO)“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

¹⁸ § 7 Abs. 6 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

Die näheren Bestimmungen zu den Protokollen werden durch den Prüfer oder durch¹⁹ die Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben.

(12) Die Dauer des Referats als Studienleistung liegt zwischen 10 und 20 Minuten. Die näheren Bestimmungen zu Referaten sind § 7 Abs. 4 der FPO zu entnehmen.

(13) Sofern es sich bei einer Hausarbeit um eine Studienleistung handelt, wird diese in Form eines Essays (ca. 2 Seiten) eingereicht.

(14) Ein Portfolio ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation und reflexive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb der oder des Studierenden in einem Modulteil. Das Portfolio kann um ein Kolloquium ergänzt werden. Es dient der Prüfungsvorbereitung und der individuellen Kontrolle des Lernstandes. Die näheren Bestimmungen für das Portfolio werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.²⁰

(15) In allen schriftlichen Ausarbeitungen (Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Bachelorarbeit etc.) müssen alle Stellen, die²¹ aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(16) Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(17) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät/en auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt durch die Institutskonferenz und wird vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(18) Weitere Prüfungsformen können auf Antrag des Prüfungsausschusses beschlossen werden.

§ 8²²

Besondere Bestimmungen für das Praxismodul Berufsfeld

Sofern das Praxismodul Berufsfeld im Studienfach Sport absolviert wird, gelten die folgenden näheren Bestimmungen:

(1) Vor Antritt des Berufsfeldaufenthalts ist eine im Studienplan besonders ausgewiesene, das Praxismodul begleitende, fachdidaktische Lehrveranstaltung erfolgreich zu besuchen.

(2) Für Berufsfeldaufenthalte eignen sich alle Einrichtungen, die sich mit sport-, bewegungs- und gesundheitswissenschaftlichen Anwendungs- und Forschungsgebieten befassen. In der Regel werden Tätigkeiten in

- a) Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Dachorganisationen des organisierten Sports, Sportvereinen)
- b) (ambulanten) Rehabilitationseinrichtungen
- c) zertifizierten Gesundheits- und Fitnessstudios
- d) Bildungseinrichtungen, soweit nicht durch § 11 Abs. 3 GPO ausgeschlossen
- e) Krankenkassen

anerkannt.

Der Prüfungsausschuss kann die Liste um weitere Einrichtungen ergänzen.

(3) Der Berufsfeldaufenthalt ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich bei der oder dem Lehrenden unter Angabe der Einrichtung und der Art und Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn dies durch ihre oder seine Unterschrift bestätigt wurde.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung der Bachelorarbeit für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen regelt § 21 GPO.

(2) Die Bachelorarbeit sollte²³ 50 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

§ 10²⁴

Kompensationsregelung

Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen.

¹⁹ § 7 Abs. 11 Satz 3 nach dem Wortlaut „den Prüfer oder“ das Wort „durch“ eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

²⁰ § 7 Abs. 14 die Anführungszeichen gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

²¹ § 7 Abs. 15 Satz 1 das Wort „wortwörtlich“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

²² § 8 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

²³ § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort „darf“ durch das Wort „sollte“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

²⁴ § 10 die Überschrift ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 5 GPO²⁵ entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 12.01.2011.

Duisburg und Essen, den 30. Januar 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

²⁵ § 10 Satz 2 der Wortlaut „gilt § 19 Abs. 1 bis 5 GPO“ durch den Wortlaut „gelten § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 5 GPO“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

Anlage 1 ²⁶ : Studienplan für das Studienfach Sport im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen												
Credits pro Modul	Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV (ggf. incl. Anteil Fachdidaktik)	Credits pro LV für Inklusion	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
7	A Bewegung und Erziehung	1	A1 Grundlagen der Sportpädagogik	2		X		VO	2	keine	Mündliche Prüfung	1
			A2 Grundlagen der Sportdidaktik	3 (3)		X		SE	2	keine		
		2	A3a/b Lehren in verschiedenen Settings – Outdoor Sommer oder Abenteuer- und Erlebnispädagogik	2 (2)		X		EX	2	Erste-Hilfe-Kurs		
7	B Bewegung und Gesundheit	2	B1 Anatomie/Physiologie	2		X		VO	2	keine	1 Klausur	1
		3	B2 Grundlagen motorischer Entwicklung	3 (0,5)	0,5	X		SE	2	keine		
		3	B3 Grundlagen der Psychomotorik	2	0,5	X		SE	2	keine		
5	C Bewegung und Training	1	C1 Grundlagen der Bewegungslehre	2,5	0,5	X		VO	2	keine	1 Klausur	1
		2	C2 Grundlagen der Trainingslehre	2,5	0,5	X		SE	2	keine		
5	D Bewegung und Gesellschaft	6	D Kindheit in Bewegung	5 (2)	1	X		PRJSE	3	Module A-C abgeschlossen	Projektarbeit	1
5	F Laufen, Springen, Werfen & Bewegen im Wasser	3 oder 4	F1 Methodik & Didaktik des Anfängerschwimmens	2,5 (0,5)	0,5	X		SpÜ	2	DRSA-Silber, Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)	Fachpraktische Prüfung F1 oder F2	1
		4 oder 3	F2 Alltagsbewegungen – Laufen, Springen, Werfen	2,5 (0,5)	0,5	X		SpÜ	2	Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)		
6	G Kompositorischer Sport/Bewegungskünste	4 oder 5	G1 Turnen (Bewegen an Geräten)	3 (0,5)		X		SpÜ	2	Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)	Fachpraktische Prüfung G1 oder G2	1
		5 oder 4	G2 Tanzen/Gestalten – Darstellendes Bewegungsspiel	3 (0,5)		X		SpÜ	2	Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)		

²⁶ Anlage 1 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 317 / Nr. 63), in Kraft getreten am 06.06.2018

6	H Spiele/Spielen in Mannschaften	4	H1 Kleine Spiele	1 (0,5)		X		SpÜ	1	Erste-Hilfe-Kurs (zur ersten sportpraktischen Übung)	Fachpraktische Prüfung H3	1
		4	H2 Sportspiele – Vereinfachen/Komplexreduktion	2 (0,5)		X		SpÜ	2			
		5	H3 Exemplarisches Mannschaftsspiel	3 (0,5)		X		SpÜ	2			
[6]	BFP Praxismodul Berufsfeld*	4 oder 5	BFP1 Seminar zum Praxismodul Berufsfeld	3*		X		SE	1	Module A-C abgeschlos- sen		
			BFP2 Berufsfeldaufenthalt	3*			X	PR				
[8]	Bachelorarbeit* (mit Kolloquium)	6	Bachelorarbeit	8*			X			Siehe § 21 (2) GPO	Bachelorarbeit	Summe Prüfun- gen:
			Kolloquium zur Bachelorarbeit				X	KO	2			
41		= Summe Credits (ohne Credits für das BFP, ohne Credits für die Bachelorarbeit mit Kolloquium)										7

* Das Praxismodul Berufsfeld wird entweder im Studienfach Sport *oder* in einem der Lernbereiche absolviert. Die Bachelorarbeit wird im Studienfach Sport *oder* in einem der beiden Lernbereiche oder im Fach Bildungswissenschaften angefertigt.

